

Preisblatt enercity YoungStrom

Gültig ab 01.04.2021

1. Preise YoungStrom

	netto	brutto
Arbeitspreis in ct/kWh	25,21	30,00
Grundpreis je Zähler in EUR/Monat	5,28	6,28

Die Preisänderung bedeutet eine Erhöhung des Grundpreises um 6,35 EUR/Jahr brutto (5,34 EUR/Jahr netto) und des Arbeitspreises um 2,57 ct/kWh brutto (2,16 ct/kWh netto).

2. Preise YoungStrom mit Schwachlastregelung

	netto	brutto
Arbeitspreis Schwachlastzeit (22:00–06:00 Uhr) in ct/kWh	21,70	25,82

Die Preisänderung bedeutet eine Erhöhung des Arbeitspreises um 2,57 ct/kWh brutto (2,16 ct/kWh netto).
Für den Verbrauch außerhalb der Schwachlastzeit gelten die Arbeitspreise gemäß Ziffer 1.

3. Weitere Grundpreise je nach Zählertechnik

Der unter Punkt 1 genannte Grundpreis gilt für einen Eintarifzähler. Dieser und die folgenden Grundpreise unterscheiden sich in Abhängigkeit des eingebauten Zählers und werden je Zähler berechnet, sofern der grundzuständige Messstellenbetreiber auch der Messstellenbetreiber des Kunden ist und soweit diese Kosten enercity in Rechnung gestellt werden.

	netto	brutto
Zweitarifzähler in EUR/Monat	6,26	7,45
Moderne Messeinrichtung (mME) in EUR/Monat	5,56	6,62
mME mit Tarifschaltung (Zweitarifzähler) in EUR/Monat	6,49	7,72

Bei einem intelligenten Messsystem (iMS) werden folgende Grundpreise in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Jahresverbrauch berechnet.

Durchschnittsverbrauch in kWh/Jahr	Grundpreis in EUR/Monat netto	Grundpreis in EUR/Monat brutto
Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG	11,16	13,28
Bis 2.000	5,77	6,87
2.001 bis 3.000	6,26	7,45
3.001 bis 4.000	6,96	8,28
4.001 bis 6.000	8,36	9,95
6.001 bis 10.000	11,16	13,28
10.001 bis 20.000	13,27	15,79
20.001 bis 50.000	16,07	19,12
50.001 bis 100.000	18,17	21,62

Sämtliche Preise in diesem Preisblatt sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Arbeits- und Grundpreise enthalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die derzeit gültige Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f. EnWG (Offshore-Netzumlage) und nach § 18 AbLaV (Abschaltbare Lasten-Umlage) sowie die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte. Die Konzessionsabgaben werden jeweils in zulässiger Höhe gezahlt. Vereinbarungen, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.